

Änderung der Gewässerschutzverordnung 2015

Stellungnahme zu den Erläuterungen (M473-0796 vom 22.12.2014)

Amt / Kanton	Regierungsrat, Kanton Solothurn
Adresse	Staatskanzlei Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41a Abs. 5 Bst. a ^{bis}	In den Erläuterungen ist abschliessend zu behandeln, welche griffigen Kriterien, z.B. Grenzabflüsse, für „sehr kleine Gewässer“ gelten. (Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen)	Die Definition „sehr klein“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Eine numerische Definition bspw. über den Niedrigwasserabfluss (Q347) wäre zweckmässiger. Es gilt jedoch zu bedenken, dass gerade Kleinstgewässer und ihre Ufer wichtige Habitate für gefährdete Tierarten darstellen. Aus Sicht der aquatischen Biodiversität ist die Festlegung des Gewässerraums nicht zwingend an die Grösse des Gewässers gebunden, sondern viel eher, ob das Gewässer z.B. zeitweise trocken fällt. Anhaltspunkte zur Nomenklatur liefert die Botschaft zum GSchG (1991) S. 71 Abbildung 5.
Art. 41c Abs. 1		Die neu vorgesehene Ausnahmegestaltung für land- und forstwirtschaftliche Güterwege im Gewässerraum bei topographisch beschränkten Platzverhältnissen wird begrüsst, sofern damit tatsächlich nur natürlicherweise beengte Situationen gemeint sind. Auch die Zulässigkeit von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, stellen eine sinnvolle Ergänzung auf Stufe Verordnung dar.
Art. 41c Abs. 2	Überprüfung/Anpassung der Bewirtschaftungsvorgaben im Gewässerraum in besonderen Fällen. (Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen) Präzisierung des Bestandsschutzes von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum.	Die Erweiterung des Bestandsschutzes auf Dauerkulturen und damit die Gleichstellung mit sonstigen Anlagen im Gewässerraum ist zweckmässig. Gleichzeitig weisen wir aber auf die u.E. zu vage Formulierung hin, die lautet „... sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt...“. Ist damit der einfache oder ein erweiterter Bestandsschutz gemeint? Wie weit geht der Bestandsschutz im Hinblick auf Instandstellung/Erneuerung, vollständigem Ersatz oder gar Erweiterung? Bei vollständigem Ersatz von Anlagen oder Dauerkulturen ist die Verlegung aus dem Gewässerraum zu prüfen und nach Möglichkeit zu vollziehen.
Art 41 c	Übertragung von Kompetenzen an die kantonale gewässerschutzfachstelle	Zur Beurteilung von Ausnahmen bei den Gewässerräumen sollten flexible Lösungen ermöglicht werden. Es scheint daher sinnvoll, Ausnahmen jeweils von der Bewilligung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Art. 49 Abs. 1) abhängig zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 52 a	Die Interpretationslücke zwischen Verordnung und erläuternden Bemerkungen ist zu schliessen.	Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen: Gemäss Absatz 3 können anstelle von ARA-Ausbauten auch Ableitungen erstellt werden. In den erläuternden Bemerkungen wird dabei nur auf die Möglichkeit zur Ableitung auf eine unterliegende Anlage verwiesen. Wenn der Gesetzgeber anstelle eines Ausbaus zur MV-Elimination auch die Ableitung in ein weniger empfindliches Gewässer nicht zulässt, sind die erläuternden Bemerkungen zu präzisieren.
Anhang 3.1 Ziff. 2	Präzisierung der Kompetenzen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle	Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, dass das zuständige Departement in einer Verordnung festlegt, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird. Dabei ist zu beachten, dass diese Stoffliste ein breites Spektrum abdeckt und den Aspekt des Trinkwassers berücksichtigt. Es wird begrüsst, dass die Kantone selbständig eine Auswahl der vorgeschlagenen Stoffe treffen. Wir gehen davon aus, dass die Kantone flexibel weitere Anforderungen stellen können, insbesondere wenn die Analytik dies zulässt.
Anhang 3.1 Ziff. 2	Die Liste ist möglichst durch zwei weitere regenabhängige Substanzen zu ergänzen. Bei der Auswahl ist wenigstens ein Biozid zu berücksichtigen.	Leider ist nur ein einziges Biozid in der Liste. Für eine nachhaltige und wirkungsorientierte Erfolgskontrolle sind nicht nur unterschiedliche Stoffeigenschaften sondern auch unterschiedliche Eintragspfade entscheidend.
Anhang 3.1 Ziff. 2	Der rechnerische Nachweis über die Einhaltung der Eliminationswirkungsgrade ist abflussgewichtet durchzuführen.	Die Analyse von organischen Spurenstoffen ist aufwendig. Daher sollte nicht bei der Probennahme und der Auswertung gespart werden, die eine systematische Erfolgskontrolle behindert. Daher sind nicht einfach nur die konzentrationsbasierten Mittelwerte zu bestimmen, sondern die effektive Eliminationsleistung.
Anhang 4 Ziff. 121	Im erläuternden Bericht ist die Definition zu präzisieren.	Die Definition in Anhang 4 Ziff. 121 für die Anwendung der unterschiedlichen Schutzzonentypen ist hydrogeologisch eigentlich nicht korrekt: Es gibt durchaus stark heterogene Karst- und Kluftgrundwasserleiter, die gegenüber Schadstoffeinträgen gering vulnerabel sind und geringe Fließgeschwindigkeiten aufweisen. In der Regel handelt es sich um tieferliegende Karst- und Kluftgrundwasserleiter (z.B. tiefe Stockwerke), die sich dennoch über Quellen entwässern können. In solchen von Natur aus gut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geschützten und tragen Systemen gewährleistet die lange Aufenthaltszeit im Grundwasserleiter eine meist sehr gute Rohwasserqualität, die mit Lockergesteinsgrundwasser vergleichbar ist. Gleichsam existieren viele Lockergesteinsgrundwasserleiter mit stark präferenziellen Fließspfad. Die Heterogenität des Grundwasserleiters alleine ist nicht massgebend für die Vulnerabilität und die daraus resultierende Schutzzonenbemessung.
Anhang 4 Ziffer 121	Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass in Abweichung zur GSchV für kleine Fassungen (klein im Sinne der Bedeutung, d.h. kleine Privatwasserversorgung) auch im stark heterogenen Milieu eine einfache Schutzzone gemäss der Distanz- oder Isochronenmethode ausgeschieden werden darf.	Die GSchV sieht vor, dass für jede Fassung in einem stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleiter zwingend eine Schutzzone gemäss Vulnerabilitätsbetrachtungen im ganzen Einzugsgebiet (S_h / S_m - Modell) ausgeschieden wird. Die GSchV sieht keine Ausnahme vor. Es gibt, auch in unserem Kanton, zahlreiche kleine private Wasserversorgungen, welche Quellen im heterogenen Milieu nutzen und somit eine grossflächige Karstschutzzone ausscheiden oder umsetzen müssten. In den meisten Fällen handelt es sich um Alpwirtschaft, Bergwasserversorgung oder kleine Häusergruppen mit eigenen Quelfassungen, welche nach Art. 20 Abs. 1 GSchG schutzzonenpflichtig sind. In solchen Fällen sind grossflächige Karstschutzzonen weder verhältnis- noch zweckmässig oder (finanziell) umsetzbar. Deshalb wünschen wir hier einen pragmatischen Vollzug, der sich auf einen minimalen Schutz, d.h. auf den Schutz des unmittelbaren Fassungseinzugsgebiets, beschränkt. Erfahrungsgemäss lässt sich schon damit eine wesentliche Verbesserung der Rohwasserqualität erzielen. Die Übergangsbestimmungen greifen für diese Fälle nicht, da vielerorts noch gar keine Schutzzonen ausgeschieden sind.